



**Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus**

**Förderaufruf
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg**

**The Chance Weiterbildungsscouts
(Förderzeitraum 01.01.2026 - 31.12.2028)
vom 08.08.2025**

Hintergrund der Förderung

Der technologische Fortschritt, die Digitalisierung, gesellschaftliche Veränderungen und der demografische Wandel verändern die Arbeitswelt kontinuierlich – und damit auch die Anforderungen an berufliche Tätigkeiten. Dies betrifft Erwerbsfähige von An- und Ungelernten bis hin zu den Hochqualifizierten.

Gezielte Weiterbildung ist der Schlüssel, um die eigene Beschäftigungsfähigkeit langfristig zu sichern. Gleichzeitig ist es für die Unternehmen im Land unabdingbar, in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Weiterbildungsinteressierte und Unternehmen haben jedoch vielfach nicht die zeitlichen und finanziellen Ressourcen und das Knowhow, um selbst passende Weiterbildungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu ermitteln. Qualitativ hochwertige Beratung setzt genau hier an und stärkt dadurch die Weiterbildungsbereitschaft.

Eine persönliche Erst- und Lotsenberatung zur beruflichen Weiterbildung erfolgt seit über zwei Jahrzehnten über die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (kurz: WM) geförderten Regionalbüros für berufliche Fortbildung. Zudem unterstützen die Regionalbüros die Netzwerke für berufliche Fortbildung auf regionaler Ebene und führen darüber hinaus regionale, überregionale und landesweite Maßnahmen und Aktivitäten zu den Themen der

beruflichen Weiterbildung durch (weitere Informationen: www.regionalbuero-bw.de).

Die „The Chance Weiterbildungsscouts“ (künftig: Weiterbildungsscouts) knüpfen an die Regionalbüros an und stellen gleichzeitig eine gezielte Weiterentwicklung dar. Das WM ruft interessierte Organisationen dazu auf, sich für die Trägerschaft eines Weiterbildungsscouts zu bewerben.

TEIL 1 – Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel der Förderung ist es, insbesondere die Weiterbildungsbereitschaft von Weiterbildungsinteressierten und Unternehmen zu unterstützen und zu stärken. Damit soll ein Beitrag zur Anpassungsfähigkeit dieser Zielgruppen an den demografischen und strukturellen Wandel (u. a. Digitalisierung, Dekarbonisierung) geleistet werden.

Dieses Ziel soll erfüllt werden, indem in Baden-Württemberg landesweit insgesamt **zwölf Weiterbildungsscouts gefördert werden**. Die Weiterbildungsscouts sollen die Weiterbildungsbereitschaft stärken, indem sie

- 1.) zu Weiterbildung beraten,
- 2.) zur Transparenz der Weiterbildungslandschaft beitragen,
- 3.) über Weiterbildung informieren,
- 4.) für die Weiterbildung sensibilisieren sowie
- 5.) Wissenstransfer ermöglichen.

Arbeitsschwerpunkt der Weiterbildungsscouts ist die trägerneutrale Erst- und Lotsenberatung für die berufliche Weiterbildung in den jeweiligen Regionen. Diese Beratung richtet sich zum einen an erwachsene Einzelpersonen, wobei auch Gruppenberatungen möglich sind, zum anderen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Weiterbildungsscouts unterstützen zudem die regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung¹ bei ihrer Arbeit und übernehmen weitere Aufgaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung (siehe Ziffer 2, Gegenstand der Förderung und Aufgabenbeschreibung). Die Weiterbildungsscouts sollen Teil des Landesnetzwerks Weiterbildungsberatung (LN WBB) sein und bei ihrer Arbeit grundsätzlich auch dessen Qualitätsstandards erfüllen.

¹ Seit über 55 Jahren existieren in Baden-Württemberg die Netzwerke für berufliche Fortbildung. Die Netzwerke sind freiwillige Verbünde im ganzen Land, gegenwärtig existieren 31. Diese agieren vor Ort, um für die Weiterbildung „Werbung zu machen“.

Es wird beabsichtigt, die Arbeit der Weiterbildungsscouts durch eine Service- und Koordinierungsstelle (SeKoS) zu steuern und zu begleiten. Ggf. erfolgt hierzu zu einem späteren Zeitpunkt ein gesonderter Förderaufruf.

2. Gegenstand der Förderung und Aufgabenbeschreibung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks das Projekt Weiterbildungsscouts zur Erfüllung der unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3 beschriebenen Aufgaben.

2.1 Regionaler Tätigkeitsbereich der Weiterbildungsscouts

Die Tätigkeit der Weiterbildungsscouts ist jeweils auf eine der Regionen zu konzentrieren. Ihnen sind die Netzwerke für berufliche Fortbildung zugeordnet. Beides ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird eine landesweite Abdeckung angestrebt. Die Netzwerkstruktur bildet den aktuellen Stand ab.

Regierungsbezirk	The Chance Weiterbildungsscout Region XY	Netzwerke
Stuttgart	Stuttgart (1)	Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr, Stuttgart-Böblingen
	Heilbronn-Franken (2)	Heilbronn, Hohenlohe, Main-Tauber, Schwäbisch Hall
	Ostwürttemberg (3)	Ostwürttemberg
Karlsruhe	Mittlerer Oberrhein (4)	Mittlerer Oberrhein
	Rhein-Neckar (5)	Heidelberg, Mannheim, Neckar-Odenwald, Sinsheim

	Nordschwarzwald (6)	Calw, Freudenstadt-Horb, Pforzheim/Enzkreis
Freiburg	Südlicher Oberrhein (7)	Emmendingen, Freiburg/Breisgau- Hochschwarzwald, Ortenau
	Schwarzwald-Baar- Heuberg (8)	Schwarzwald-Baar- Heuberg
	Hochrhein-Bodensee (9)	Hochrhein, Konstanz
Tübingen	Neckar-Alb (10)	Reutlingen-Tübingen, Zollernalb
	Donau-Iller (11)	Biberach an der Riß, Ulm
	Bodensee-Oberschwaben (12)	Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen

Die Träger der Weiterbildungsscouts stellen sicher, dass die in einem Regierungsbezirk ansässigen Weiterbildungsscouts sich bei der Betreuung der Netzwerke und bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in ihrer Funktion als Weiterbildungsscouts gegenseitig unterstützen. Die Träger der Weiterbildungsscouts stellen zudem die Vertretung bei der Beratung im Falle von Urlaub und kurzfristiger Krankheit sicher. Dies ist jeweils im Voraus mit dem WM bzw. nach Einführung der SeKoS mit dieser abzustimmen.

2.2 Aufgabenbeschreibung der Weiterbildungsscouts

Die Aufzählung umfasst die wichtigsten Aufgaben, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kennzahlen zur Zielerreichung sind jeweils zu beachten und zu erfüllen. Weitere Einzelheiten zur Erreichung der genannten quantitativen Ziele kann das WM festlegen.

a) Arbeitsschwerpunkt unabhängige und trägerneutrale kostenlose Erst- und Lotsenberatung für die berufliche Weiterbildung in den jeweiligen Regionen:

Zielgruppe der Beratung sind einerseits erwachsene Einzelpersonen. Diesen soll eine erste Orientierung über die Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung (inklusive der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und u. a. mittels Nutzung von gängigen Plattformen und Tools, bspw. fortbildung-bw.de oder dem KI-Kursfinder) ermöglicht werden. Die Beratung erfolgt vor Ort in für vertrauliche Gespräche nutzbaren Räumlichkeiten, an anderen passenden Orten oder alternativ telefonisch bzw. digital. Die Beratung kann individuell oder als Gruppenberatung erfolgen. Der Fokus soll jedoch auf der individuellen Beratung liegen. Weiterhin sind Beratungsanfragen zu bearbeiten, die u. a. über das Portal „fortbildung-bw.de“ eingehen.

Zweite Zielgruppe der Beratung sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit grundsätzlichen Fragen zu beruflicher Weiterbildung.

Die Arbeitszeit für Beratung beinhaltet deren Vor- und Nachbereitung als auch deren Bewerbung. Hierzu erfolgt eine angemessene Dokumentation, die aufzeigt, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des jeweiligen Weiterbildungsscouts auf der unabhängigen und trägerneutralen Erst- und Lotsenberatung lag.

Die durchgeführten Beratungsgespräche werden von allen Weiterbildungsscouts dokumentiert, u. a. durch Einpflegen in das vom LN WBB bereitgestellte Dokumentationstool. Darüber hinaus haben die Weiterbildungsscouts Anfragen, die beim LN WBB eingehen und der beruflichen Weiterbildung zuzuordnen sind, zeitnah zu bearbeiten.

Kennzahlen:

- Mindestens 60 Beratungsgespräche mit Weiterbildungsinteressierten pro Halbjahr. Bei Gruppenberatungen wird je Teilnehmerin oder Teilnehmer ein halbes Beratungsgespräch gezählt. Eine bloße Kontaktaufnahme zählt nicht als Beratungsgespräch.
- Mindestens 40 Beratungsgespräche mit KMU pro Halbjahr. Eine bloße Kontaktaufnahme zählt nicht als Beratungsgespräch.
- Mindestens 60 Prozent der durch Kurzfragebögen erhaltenen Rückmeldungen pro Halbjahr spiegeln die Zufriedenheit mit der erfolgten Beratung wider.

b) Unterstützung der Netzwerke für berufliche Fortbildung

Die Weiterbildungsscouts unterstützen die Arbeit der regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung. Dazu gehört neben der Teilnahme und Begleitung der

Mitgliederversammlungen z. B. die Mitarbeit bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und Veranstaltungen auf regionaler Ebene sowie bei der Gestaltung von werbewirksamen Maßnahmen. Zudem unterstützen die Weiterbildungsscouts die Netzwerke für berufliche Fortbildung bei der Erstellung von Informationen für das WM (z. B. zu bestehenden und neuen Formaten sowie zu Entwicklungen und Trends auf dem Weiterbildungsmarkt) sowie bei digitalen Angeboten, wie z. B. der KOMPENEX@BW.

Kennzahlen:

- Mitwirkung an mindestens einer Mitgliederversammlung je zu betreuendem Netzwerk pro Kalenderjahr.

Da es sich bei den unter 2. genannten Aufgaben um Unterstützung von Maßnahmen der Netzwerke handelt, haben die Weiterbildungsscouts nur begrenzt Einfluss. Daher wird hier auf weitere Kennzahlen verzichtet.

c) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung regionaler, überregionaler und landesweiter Maßnahmen im Kontext der beruflichen Weiterbildung

Dazu gehört u. a. das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit sowie die eigenständige Organisation und Durchführung (sowie auch Unterstützung) von Veranstaltungen (ggf. auch auf Landesebene) im Kontext beruflicher Weiterbildung. Die Maßnahmen sind im Voraus mit dem WM bzw. der SeKoS abzustimmen. Das WM kann zudem eigene Themen setzen.

Die Weiterbildungsscouts nehmen daneben auch an anderen regionalen, überregionalen und landesweiten Veranstaltungen teil (z. B. an Messen). Dies geschieht ggf. auch auf Aufforderung durch das WM bzw. die SeKoS. Daneben unterstützen die Weiterbildungsscouts auch die Informationsarbeit des WM zum Thema berufliche Weiterbildung (u. a. über das Weiterbildungsportal fortbildung-bw.de) und geben ggf. zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung geschaffene Fördermittel des Landes Baden-Württemberg aus.

Kennzahlen:

- Mindestens fünf Publikationen im Kalenderjahr (zum Beispiel durch Printmedien, lokalen Rundfunk, soziale Medien).
- Eigenständige Organisation und Durchführung von mindestens einer Veranstaltung im Kontext berufliche Weiterbildung pro Kalenderjahr. Es liegt keine solche Veranstaltung vor, wenn der Weiterbildungsscout an einer Veranstaltung teilnimmt und in diesem Rahmen einen organisatorischen Anteil übernimmt.

- Teilnahme an mindestens drei regionalen, überregionalen und landesweiten Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

d) Vernetzung vor Ort und Informationsbereitstellung für das WM im Kontext der beruflichen Weiterbildung

Die Weiterbildungsscouts vernetzen sich mit anderen Stakeholdern vor Ort, insbesondere im Kontext der (beruflichen) Weiterbildung, und wirken in regionalen Netzwerken und Bündnissen mit. Sie tragen dazu bei, die regionale Weiterbildungslandschaft sichtbar zu machen, begleiten aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Weiterbildung und informieren das WM regelmäßig in geeigneter Art und Weise zu den weiterbildungsrelevanten Entwicklungen sowie der Struktur des beruflichen Weiterbildungsangebots vor Ort. Dazu bereiten sie auch statistische Daten auf und übermitteln diese an das WM (ggf. über die SeKoS), ggf. auch kurzfristig nach Aufforderung. Sie nehmen zudem an den durch das WM oder die SeKoS angesetzten Besprechungen der Weiterbildungsscouts teil.

Kennzahlen:

- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen/Veranstaltungen von mindestens zwei regionalen Netzwerken und Bündnissen pro Kalenderjahr.
- Teilnahme an allen durch das WM oder die SeKoS angesetzten Besprechungen der Weiterbildungsscouts.
- Mindestens einmal pro Halbjahr Berichterstattung an das WM bzw. die SeKoS.

Allgemein: Zusammenarbeit mit dem WM und der SeKoS

Die Weiterbildungsscouts arbeiten kooperativ, konstruktiv und zuverlässig mit dem WM und der SeKoS zusammen. Sie nehmen an den (Präsenz- und digitalen) Besprechungen des WM bzw. der SeKoS teil. Die Weiterbildungsscouts setzen die Aufgaben eigenverantwortlich vor Ort um. Dabei beachten sie vollumfänglich, dass sie in den Regionen des Landes als Maßnahme des WM wahrgenommen werden können und berücksichtigen dies bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vor Ort. Falls es Umstände und Entwicklungen erforderlich machen, suchen die Weiterbildungsscouts eigenständig und zeitnah den Kontakt zum WM bzw. der SeKoS und informieren diese(s).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller können sich für die Trägerschaft eines oder mehrerer Weiterbildungsscouts bewerben.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind Behörden des Bundes und der Länder.

Ein Antragsteller, der sich für die Trägerschaft eines oder mehrerer Weiterbildungsscouts bewirbt, muss in der entsprechenden Region präsent sein. Zudem muss der Antragsteller in der Region das Büro des Weiterbildungsscouts einrichten. Es ist wünschenswert, dass der Antragsteller Mitglied eines der dem Weiterbildungsscout zugeordneten Netzwerke für berufliche Fortbildung ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Falle einer Bewilligung als Träger eines Weiterbildungsscouts diese Aufgabe in jeder Hinsicht neutral zu erfüllen und nicht für eigene Zwecke zu nutzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eingesetztes Personal

Die Weiterbildungsscouts agieren in einem komplexen Umfeld, welches laufenden Veränderungen unterworfen ist und daher Flexibilität und Belastbarkeit erfordert. Ihre Tätigkeit entspricht (auch mit Blick auf die Assistenzstelle) einer Leitungsfunktion. Folgende Qualifikationen und Fähigkeiten werden vorausgesetzt:

- (Fach-) Hochschulabschluss oder gleichwertige berufliche Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung (Bereich Weiterbildung) beziehungsweise abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Weiterbildungsberatung, dem Arbeitsförderungsrecht, dem Förderwesen sowie Kenntnisse der Verwaltungsstrukturen oder die Bereitschaft, sich in diese Themen zügig und intensiv einzuarbeiten,
- Kenntnisse über die Zusammenarbeit der regionalen Arbeitsmarktakteure,
- hohe Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Weiterbildungsbereitschaft, hohe Motivation (insbesondere auch zur Netzwerkarbeit), Teamfähigkeit, Empathie und Engagement.

4.2 Verhältnis der Weiterbildungsscouts zu den Netzwerken für berufliche Fortbildung

Der Träger des Weiterbildungsscouts ist Zuwendungsempfänger sowie Arbeitgeber des Weiterbildungsscouts. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dass der Weiterbildungsscout mit dem/den jeweils zugeordneten Netzwerk/Netzwerken, insbesondere deren jeweiligen Netzwerkvorsitzenden, fachlich zusammenarbeitet. Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt dieses besondere Verhältnis bei der Ausübung seiner Funktion als Arbeitgeber und zeigt Interesse an einem konstruktiven Verhältnis zu den Netzwerkvorsitzenden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Finanziert werden ausschließlich die unter Nr. 5.3 dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt.

5.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Weiterbildungsscouts beginnt am 1. Januar 2026 und endet zum 31. Dezember 2028 (Regelförderzeitraum). In Ausnahmefällen können auch Zuwendungen für nach dem 1. Januar 2026 beginnende Projekte gewährt werden. Projektende ist auch in diesen Fällen der 31. Dezember 2028, wobei eine Laufzeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden sollte.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Projektbezogene Personalausgaben, einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile, für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, die oder der zur Durchführung des Projekts als Weiterbildungsscout eingesetzt wird.

Pro Weiterbildungsscout wird eine Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalent: kurz: VZÄ) gefördert. Die Besetzung ist bei Vorhandensein von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die sich fachlich und zeitlich ergänzen, auch durch zwei Personen möglich. Die Aufteilung kann zu jeweils 50 Prozent erfolgen oder in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem WM zu anderen Anteilen.

Zuschussfähig ist eine Einstufung in E 12 oder E 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Förderfähigkeit der Personalausgaben

des Weiterbildungsscouts ist auf max. 92.000 Euro p.a. beschränkt. Mehrausgaben sind auszuweisen und vollständig durch den Träger zu finanzieren. Niedrigere Einstufungen als E 12 sind nur mit Zustimmung des WM im Einzelfall förderfähig.

Die Förderung entfällt, solange die Stelle unbesetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit und Ähnlichem ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht. Über solche Umstände muss das WM unverzüglich informiert werden und es ist mitzuteilen, ob und wie der Förderzweck dennoch erreicht werden kann.

Falls es für die Funktionsfähigkeit der Weiterbildungsscouts erforderlich ist, können bis zu maximal 20 Prozent der bewilligten Personalkosten der Weiterbildungsscouts für den befristeten Einsatz von externem Personal, vorübergehender Aufstockung der Arbeitszeit von internem Personal oder Sachausgaben verwendet werden. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung durch das WM. Die geänderte Verwendung hat kostenneutral zu erfolgen.

- Pauschale für eine Assistenz in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr.
- Pauschale für Sachkosten in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr (im Förderjahr 2026: 22.500 Euro²). Zuwendungsfähig sind insbesondere Sachausgaben für:
 - Veranstaltungen (z. B. Raummiete, Technik, Referentenhonorare, Verpflegung, Materialien und Ausstattung, Dekoration und Einrichtung),
 - Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbematerialien, Online-Marketing, Pressearbeit, Grafikdesign, Foto- und Videoproduktion, Giveaways, Social Media, Eventkommunikation),
 - Reisekosten (gemäß Landesreisekostengesetz).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge der Länder übersteigen; Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-I und ANBest-P) oder der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen

² Für das Jahr 2026 ist die Sachkostenpauschale um 2.500 Euro erhöht, da im Zuge der Neueinrichtung der Weiterbildungsscouts spezielle Kosten anfallen können, z. B. für Namensänderungen.

begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind.
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Zuführungen an Rücklagen.
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.); In geeigneten Fällen können anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von vorhabenspezifischen Gegenständen oder Einrichtungen die Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung anerkannt werden, wenn anderweitige Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem EU-Recht, nicht entgegenstehen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach den Vorgaben weiterer beteiligter Zuwendungsgeber eine Förderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig ist oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für das Vorhaben angeschafften Gegenstände oder Einrichtungen über die Zeit der Zweckbindung oder des Förderzeitraumes hinausgeht. Werden bereits vorhandene abschreibungsfähige Gegenstände oder Einrichtungen für das geförderte Vorhaben genutzt, können auch für diese die auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung berücksichtigt werden. Die Bemessung der förderfähigen Abschreibungen richtet sich grundsätzlich nach den AfA-Tabellen (Absetzungen für Abnutzung) des Bundes. Eine Förderung von Abschreibungen ist nicht zulässig, wenn es sich um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen finanziert wurde.

Bei der Verwendung der Sachmittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (kurz: LHO) zu beachten. Vor Beschaffungen, Beauftragungen etc. sollen/soll daher

- ab einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro grundsätzlich drei Angebote eingeholt und das Ergebnis dokumentiert werden, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt werden soll.
- bei einem Auftragsvolumen zwischen 1.000 Euro und 9.999 Euro eine Markterkundung durchgeführt und das Ergebnis kurz dokumentiert werden. Auch hier ist grundsätzlich das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen.

Die entsprechende Begründung für die Auswahl ist jeweils auf Nachfrage vorzuhalten.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung pro einzurichtendem Weiterbildungsscout beträgt pro Jahr höchstens 120.000 Euro (im Förderjahr 2026: 122.500 Euro).

Die Förderung von Weiterbildungsscouts entfällt, soweit für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe 5.3) anderweitige Mittel des Landes Baden-Württemberg oder anderer öffentlicher Stellen in Anspruch genommen werden.

TEIL 2 – Beschreibung des Verfahrens

6. Antragsverfahren

Anträge sind beim WM schriftlich unter der Anschrift

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM)
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

oder alternativ über die Cloud des Landes Baden-Württemberg einzureichen (bitte wenden Sie sich hierzu mit einer formlosen E-Mail an: referat23@wm.bwl.de). Die Unterlagen sind unter Verwendung der beim WM erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

Der Antrag ist **bis spätestens 28.09.2025** zu stellen.

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur antragstellenden Organisation mit Darstellung der
 - Leistungsfähigkeit der Trägerorganisation,
 - Kompetenzen, die zur Erreichung der Ziele des Förderaufrufs befähigen,

- Qualifikation des eingesetzten Personals (vgl. Qualifikationsprofil unter Ziffer 4.1),
 - Erfahrungen und Knowhow im Bereich der (trägerneutralen) Beratung von Weiterbildungsinteressierten sowie Unternehmen,
 - Organisatorische Anbindung des Weiterbildungsscouts bei der Trägerorganisation, räumliche Unterbringung (inklusive örtliche Lage),
 - Maßnahmen zur Abgrenzung des Weiterbildungsscouts zu den sonstigen Aufgaben des Antragstellers,
 - ggf. aktiven Mitwirkung in einem Netzwerk für berufliche Fortbildung.
- Konzeption mit Darstellung des Vorgehens und der geplanten Maßnahmen zur Erreichung des Förderziels und der damit verbundenen Aufgaben des Weiterbildungsscouts (maximal fünf Seiten).

Die Konzeption sollte u. a. Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zu den regionalen (Wirtschafts-)Strukturen und deren Auswirkungen auf die derzeitige und künftige Bedeutung von beruflicher Weiterbildung,
- Angaben zu Maßnahmen, wie die verschiedenen Zielgruppen der Erst- und Lotsenberatung vor Ort über das Angebot der Weiterbildungsscouts informiert und erreicht werden sollen,
- Zugang zu den für die berufliche Weiterbildung relevanten Stakeholdern und Unternehmen vor Ort,
- ggf. Nennung von Stakeholdern, die den Antrag unterstützen.

7. Auswahlverfahren

Die eingegangenen Projektanträge werden von Mitarbeitenden des WM nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers / Trägers (vorteilhaft: mehrjährige Erfahrungen mit öffentlich geförderten Projekten, mehrjähriges aktives Wirken auf dem Weiterbildungsmarkt, Erfahrung als Träger eines Regionalbüros für berufliche Fortbildung),
- Vorhandene Zugänge zu und Zusammenarbeit mit den für die berufliche Weiterbildung zentralen Stakeholdern sowie Unternehmen vor Ort,
- Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellers und seines Personals (sofern bereits für Übernahme der Aufgabe vorhanden) bezogen auf die genannten Ziele und Aufgabenstellungen,
- Fachliche Qualität des Vorhabens: Es soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesem Aufruf genannten Ziele zu erreichen,

- Weitreichende, nachweisbare Kenntnisse über die Weiterbildungslandschaft in Baden-Württemberg (inklusive des Netzwerks für berufliche Fortbildung).

8. Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage des Antrags erlässt das WM bei positiver Prüfung einen Bewilligungsbescheid.

9. Projektbezogene Erfolgskontrolle

Zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle sind die Weiterbildungsscouts verpflichtet, aktuelle Daten zu ihrer Beratungstätigkeit zu erheben und dem WM und ggf. der SeKoS zum Ende jeden Halbjahres zur Auswertung zur Verfügung zu stellen (siehe hierfür die Kennzahlen unter Nr. 2.2 a). Einzelheiten zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle werden vom WM festgelegt. In den anderen Bereichen ist der Nachweis der Verwendung gemäß Nr. 10 ausreichend. Dem WM ist ein Abdruck der projektbezogenen Erfolgskontrolle ausschließlich in digitaler Form zu übersenden.

10. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Förderung von Weiterbildungsscouts (Verwendungsnachweis) besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belege und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist dem WM spätestens zum 31. März 2029 vorzulegen.

Eine vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel bei den Zuwendungsempfängern wird durch das WM stichprobenhaft durchgeführt. Die ausgewählten Zuwendungsempfänger werden hierüber informiert und aufgefordert, alle für die Prüfung erforderlichen Belege und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Die vorzuhaltenden Belege und Nachweise sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem WM sowie dem Rechnungshof auf Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

Die nicht für die vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises ausgewählten Zuwendungsempfänger übermitteln ihren Endverwendungsnachweis ohne Belege.

Neben dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist zusätzlich ein Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege und einem verkürzten Sachbericht.

11. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Das WM ist ferner berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim Antragsteller zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

12. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der LHO sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (kurz: VV-LHO). Insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (kurz: ANBest-P). Maßgeblich sind die genannten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das WM entscheidet über eine Förderung unter Berücksichtigung dieses Förderaufrufs in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

13. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im WM gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zum Schutz persönlicher Daten und zur Datenverarbeitung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

14. Hinweise zum Subventionsgesetz:

- Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (kurz: StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das WM über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem WM unverzüglich mitzuteilen.

- Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

15. Weitere Hinweise:

- Auf die Förderung durch das WM ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des WM hinzuweisen und bei diesem ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
- Die noch festzulegenden Gestaltungsvorschriften zu den „The Chance Weiterbildungsscouts“ sind zu berücksichtigen.
- Es ist geplant, in KW 37 oder KW 38 des Jahres 2025 einen Online-Termin für Rückfragen anzubieten. Bitte senden Sie uns eine Interessenbekundung, falls Sie daran teilnehmen möchten. Wir lassen Ihnen dann eine entsprechende Einladung zukommen.

16. Ansprechpartner

Referat 23 Berufliche Weiterbildung
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: referat23@wm.bwl.de